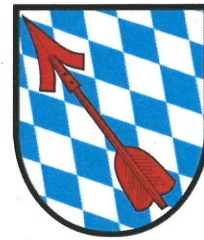
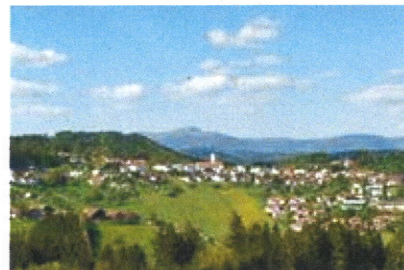


MARKT SCHÖNBERG

Staatl. anerkannter Luftkurort



FÖRDERPROGRAMM zur Sammlung von Regenwasser (ZisternenFöP)



KOMMUNALES PROGRAMM
zur Förderung von Regenwasserzisternen

Markt Schönberg

Verwaltungsgemeinschaft Schönberg

Landkreis Freyung-Grafenau (Bayer. Wald)

Mitgliedsgemeinden: Markt Schönberg, Innernzell, Schöfweg, Eppenschlag

Finanzverwaltung

Marktplatz 16

94513 Schönberg

Ansprechpartner:	Günther Kellermann
Telefon:	08554/9604-27
Telefax:	08554/9604-50
E-Mail:	guenther.kellermann@vg-schoenberg.de
Internet:	http://www.vg-schoenberg.de
EAPL:	028-02
Beschlüsse:	Finanzausschuss vom 13.04.2021/23.11.2021 Marktgemeinderat vom 07.12.2021

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	4
1. ZUWENDUNGSZWECK, RECHTSGRUNDLAGE	4
2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	4
4. GELTUNGSBEREICH	4
5. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER.....	4
6. HÖHE DER FÖRDERUNG	5
7. FÖRDERUNGSGRUNDSÄTZE	5
8. ANTRAGSTELLUNG UND BEWILLIGUNG	5
9. SCHLUSSBESTIMMUNG	6

FÖRDERPROGRAMM zur Sammlung von Regenwasser (ZisternenFÖP)

PRÄAMBEL

Durch das Förderprogramm des Marktes Schönberg sollen Anreize für Bürgerinnen und Bürger zum verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource „Wasser“ geschaffen werden. Die Nutzung des zurückgehaltenen Niederschlagswassers und die Schaffung eines Bewusstseins für Wasser und Abwasser sind wesentliche Bestandteile des Förderprogramms, um die anstehenden ökologischen Herausforderungen des Klimawandels und der zunehmende Rückgang des Wasserdargebots nachhaltig zu bewältigen. Es leistet einen langfristigen Beitrag zur Entlastung der gemeindlichen Entwässerungsanlage und der Trinkwasserversorgung.

1. ZUWENDUNGSZWECK, RECHTSGRUNDLAGE

Der Markt Schönberg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für die Errichtung von Regenwasserzisternen. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen, sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – unter Beachtung des Art.61 Abs.2 GO – gewährt. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Sie haben keine bindende Außenwirkung, es besteht kein Rechtsanspruch.

2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Gefördert wird die erstmalige Errichtung einer Regenwasserzisterne sofern die Speicherkapazität mindestens 5 m³ beträgt.

Die Förderung kann im gesamten Gebiet des Marktes Schönberg beantragt werden.

In Ortsbereichen und/oder Baugebieten, die baurechtliche Vorgaben zur Errichtung von Zisternen aufweisen, wird nicht gefördert. Zisternen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie errichtet und in Betrieb genommen wurden, werden ebenfalls nicht gefördert.

3. GELTUNGSDAUER

Die Geltungsdauer dieser Richtlinie wird zunächst auf den Zeitraum von 5 Jahren festgelegt.

4. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich umfasst alle an die kommunale Entwässerungsanlage und Trinkwasserversorgung angeschlossenen Anwesen.

5. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

5.1 Die Förderung wird dem Grundstückseigentümer in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Im Zusammenhang mit der Förderung verpflichten sich die Grundstückseigentümer nochmals ausdrücklich die Regelungsstatbestände der Entwässerungssatzung (EWS) und der Wasserabgabesatzung (WAS) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

6. HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Förderung wird als Festbetragsförderung gewährt und beträgt pro Anwesen 400,-- EUR.

7. FÖRDERUNGSGRUNDSÄTZE

7.1 Das Leistungssystem zur Benutzung des in der Zisterne gesammelten Wassers darf keine Verbindung zum Anschluss des Grundstücks (Hausanschluss) an die Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Schönberg bzw. den sonstigen Wasserverbrauchsleitungen im Gebäude des Grundstückseigentümers haben.

7.2 Auf das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ ebenso das DWA – Merkblatt M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ wird hingewiesen.

7.3 Der Überlauf sowie nicht verschmutztes Oberflächenwasser sind, soweit bodentechnisch möglich, flächig- wenn dies nicht möglich ist, linienhaft - auf dem Grundstück zurückzuhalten bzw. zu versickern. Eine Vernässung von Nachbargrundstücken und allen darunterliegenden Grundstücken ist zu unterbinden. Ist ein öffentlicher Regenwasserkanal vorhanden, kann der Überlauf an diesen angeschlossen werden.

7.4. Die Zisterne darf erst nach ihrer Abnahme durch den Markt oder aber nach Verzicht der Abnahme durch den Markt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme ist mindestens eine Woche im Voraus anzumelden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.

8. ANTRAGSTELLUNG UND BEWILLIGUNG

8.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer bzw. Bauherrn, Pächter oder Mieter der Grundstücke, auf denen die Zisternen-Anlage errichtet werden soll. Pächter und Mieter benötigen die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zu der Errichtung und dem Betrieb der Anlage.

8.2 Die Förderung ist beim Markt Schönberg zu beantragen. Zur Bewilligung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Formblatt Antrag
2. Beschreibung der technischen Anlage und Anlagenschema
3. Lageplan und Grundriss der Entwässerung (Leitungen)

Erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen nach anderen Rechtsgrundlagen sind durch den Förderantrag nicht berührt (z.B. Baugenehmigung, Freistellung nach der BayBO).

8.3 Mit der Investition darf erst nach Zustimmung bzw. Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch den Markt Schönberg begonnen werden. Nach Eingang der o.g. Unterlagen kann die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden. Der Antragsberechtigte wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden kann und er das volle Finanzierungsrisiko trägt.

8.4 Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von drei Monaten der Verwendungsnachweis vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung des bauausführenden Unternehmens vorzulegen, die Aussagen über das Fassungsvermögen und die DIN-gerechte Erstellung der Zisterne zum Inhalt haben muss. Mit dem Verwendungsnachweis ist die Kopie der Schlussrechnung mit Zahlungsnachweis sowie das Datenblatt des Herstellers bezüglich Speichergröße vorzulegen. Der Grundstückseigentümer hat ferner zu bestätigen, dass keine Leitungsverbindungen nach Ziffer Nr.7 bestehen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNG

Der Vollzug dieser Richtlinien obliegt dem ersten Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung. Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben dem Marktgemeinderat vorbehalten.

Schönberg, den 08.12.2021

MARKT SCHÖNBERG



Martin Pichler
Erster Bürgermeister